

Entgeltordnung für die Stadthalle Eberbach

1. Mietgegenstand sind einzelne Räume des Gesamtobjekts Stadthalle Eberbach. Die Konkretisierung des Mietobjektes erfolgt im Vertrag.
2. Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Stadthalle Eberbach werden die Miet- und Nebenkosten entsprechend der hier festgelegten Entgelte zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer berechnet.
3. Die Mietsätze der Grundmiete (Ziff. 5) schließen die Kosten für Heizung, Klimaanlage, Strom, Wasser und Einrichtung mit Normmöbeln (Stühle und Tische) mit ein.
4. Sofern nichts anderes angegeben ist, gelten die Entgelte für eine Veranstaltung an einem Tag.

5. Grundmieten	€
A) Nutzung bis max. 6 Stunden	
B) Jede weitere angefangene Stunde	
	<u>A</u> <u>B</u>
Großer Saal einschließl. Empore	300 50
Bühne großer Saal einschl. Beleuchtungs- und Beschallungsanlage	150 25
Konferenzzimmer einschl. Leinwand, Overhead und Flipchart	75 12,50
Foyer mit Theke für Zwecke, die über Zugang/Abgang zu den anderen Räumen hinausgehen	65 10
Galerie oberhalb des Foyers	25 6
Künstler-Garderoben pro Raum	10 2
Vorfläche vor dem Haupteingang	30 5
6. Miete für Bewirtschaftungsstützpunkt großer Saal unabhängig von der Nutzungsdauer	€ 125
7. Serviceleistungen	€

Reinigung in normalem Umfang, unabhängig von der Nutzungsdauer:

Großer Saal und Empore	100
Bühne großer Saal	25
Konferenzzimmer	25
Foyer	20
Galerie	20
Bewirtschaftungsstützpunkt	45

Reinigung über den normalen Umfang hinaus wird gesondert nach Aufwand berechnet.

8. Zusatzleistungen €

- a) Nutzung des frisch gestimmten Flügels 100
- b) Gesondert werden in Rechnung gestellt nach dem tatsächlichem Aufwand:
- Umstuhlung zwischen einzelnen Veranstaltungsteilen eines Veranstalters
 - Aufbau von Laufstegen, Podesten, Tribünen oder ähnl. Einrichtungen in den Sälen oder auf der Bühne
 - Veränderungen in der Normalausstattung, Anbringung von Dekorationsmaterial, Bereitstellung von weiterem städt. Personal (außer Hausmeister, übliche Reinigungskräfte und Garderobepersonal)
 - Beschaffung von durch den Mieter gewünschten, aber nicht vorhandenen Materialien und techn. Geräten
 - Anwesenheit von städt. Personal bei Anlieferungen oder ähnl. außerhalb der üblichen Dienstzeiten, wenn dies ausdrücklich gewünscht wird.

9. Ermäßigungen für Veranstaltungen von mehrtägiger Dauer

Für Veranstaltungen mit mehrtägiger Dauer ermäßigen sich die unter Ziff. 5 genannten Grundmieten:

für den 2. und 3. Tag	um	15 v. H.
für den 4. und jeden weiteren Tag	um	20 v. H.

10. Proben und Veranstaltungsvorbereitungen

- a) Für Proben und Veranstaltungsvorbereitungen (auch an anderen Tagen) gelten die Sätze

für die Verlängerungsstunde (siehe Ziff. 5B). Jedoch wird für diese Zurverfügungstellung bis zu 2 Stunden vor dem Zeitpunkt des § 6 Abs. 1 S. 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen kein Entgelt berechnet.

- b) Generalproben, bei denen Eintritt erhoben wird, gelten als mietpflichtige Veranstaltungen.

11. Ausstellungen, Verkaufsveranstaltungen, Messen, Warenpräsentationen

- a) Die Grundmiete bezieht sich auf unmöblierte Räume.
- b) Für Auf- und Abbaustunden werden 50 v. H. der Grundmieten entsprechend den Sätzen für die Verlängerungsstunde (s. Ziff. 5B) berechnet.
- c) In Abweichung von dieser Entgeltordnung können Pauschalvereinbarungen mit einem Veranstalter durch den Mietvertrag getroffen werden.

12. Feuersicherheitswache

Die entsprechenden Kosten für die Anwesenheit einer Feuersicherheitswache bei Vorstellungen und Generalproben auf der Bühne mit oder ohne Zuschauer sind gem. Versammlungsstättenverordnung vom Mieter zu tragen.(s. § 17 Ziff. 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen).

13. Allgemeine Sonderregelungen für Rundfunk- und Fernsehaufnahmen

Gestattung von Rundfunk- und/oder Fernsehaufnahmen - pauschal- 50 €

14. Garderobenentgelt

- a) pro Person 1 €
- b) bei geschlossenen Veranstaltungen kann für die Garderobennutzung ein Pauschalpreis festgelegt werden.

15. Sonderbestimmungen

- A) Für folgende Nutzungen werden die Grundmieten (Ziff. 5) um 50 v. H. ermäßigt:
alle von der Stadtverwaltung organisierten Veranstaltungen (Kulturamt, Gästebetreuung, Bürgerversammlungen, Empfänge, Wahlauszählungen, Gemeinderatssitzungen usw.)
- B) Eine Ermäßigung von 50 v. H. der Grundmieten (Ziff. 5) wird gewährt bei Veranstaltungen sowie bei Proben und Veranstaltungsvorbereitungen (Ziff. 10):

- a) der Vereine und förderungswürdigen Organisationen mit Sitz in Eberbach
- b) der örtlichen Schulen einschl. VHS und Musikschule
- c) der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen in Eberbach
- d) der Ortsverbände der zugelassenen Parteien und der hiesigen kommunalpolitischen Gruppierungen
- e) der ortsansässigen Gewerkschaften

Der Mietnachlass wird im Rahmen der Vereinsförderung von der Stadt übernommen.